

# AGENT-LETTER

Ausgabe 11/2020

## INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

### Konstituierende Sitzung des Bundesgremialausschusses

#### KommR Horst Grandits weiter an der Spitze der Versicherungsagenten

Nachdem sich COVID-19-bedingt die Sitzungstermine vom Sommer auf den Herbst verschoben haben, wurde nun am 6. November 2020 die Konstituierung des neuen Bundesgremialausschusses vollzogen. Mit einstimmigem Beschluss wählten die Ausschussmitglieder erneut den akad. gepr. Vkm. KommR Horst Grandits als Bundesgremialobmann für die kommende Funktionsperiode 2020 - 2025.

Als seine Stellvertreter wurden die langjährig erfahrenen Funktionäre Helmut Emberger (LG Tirol) und Karl-Heinz Hödl (LG Stmk) bestimmt. Wesentliche Themen für die kommenden Jahre sieht Horst Grandits in der Erstellung und Umsetzung der neuen Versicherungsagenten-Befähigungsprüfung, der Fortführung und Vertiefung der Angebote für die Weiterbildung für Agenten, allfällige Änderungen im Zuge der Evaluierung der IDD sowie in der Unterstützung der Mitglieder in Sachen Digitalisierung.



*Bundesgremialausschuss der Versicherungsagenten (2020-2025): 1. Reihe: LGO-Stv. Alfred Huber, LGO Alexander Schwarzbeck, LGO Klaus Duller, LGO-Stv. Thomas Naderer, LGO-Stv. Raimund Andexlinger, LGO-Stv. Thomas Ableidinger; 2. Reihe: Thomas Sattler, LGO Karl Weisz, LGO Florian Schallar, LGO-Stv. Michael Teufel; 3. Reihe: LGO-Stv. Ing. Paul Eichberger, BGO-Stv. Helmut Emberger, BGO KommR Horst Grandits, BGO-Stv. LGO KommR Karlheinz Hödl, LGO-Stv. Peter Zötsch; Fotocredit: Wolfgang Fuchs*

### § 107 Telekommunikationsgesetz: Kontaktaufnahme von Agenten mit Kunden zu Werbezwecken

In Agentenkreisen wurde in der letzten Zeit vielfach diskutiert, für welche Fälle eine sogenannte „Marketingeinwilligung“ des Kunden eingeholt werden muss.

Für die Kontaktaufnahme zu Werbezwecken (zum Beispiel zur Neukundengewinnung oder bei Ergänzungsprodukten) ist das Telekommunikationsgesetz anzuwenden. Werbung per Post ist immer zulässig und bedarf keiner Einwilligungserklärung.

Soweit die Kontaktaufnahme nicht zu Werbezwecken, sondern ausschließlich zur Kundenbetreuung bzw. als Service im Rahmen der bestehenden Versicherungsvermittlung erfolgt, ist der Kontakt

natürlich jederzeit zulässig, egal ob per Telefon, Brief, Mail oder im Wege der sozialen Medien. Es gehört schließlich zur Kernaufgabe des Vermittlers, den Kunden gegen Risiken abzusichern.

Das Bundesgremium hat gemeinsam mit Vertrauensanwalt Dr. Gustav Breiter einen Mustertext für eine Einwilligungserklärung des Kunden entwickelt, welcher sich in ein Beratungsprotokoll integrieren lässt. Es wird empfohlen, entweder den gesamten Text oder zumindest die Überschrift „Marketingeinwilligung“ für den Kunden deutlich erkennbar hervorzuheben.

Marketingeinwilligungen, die der Agent für den eigenen Bedarf vom Kunden eingeholt hat, müssen nicht an die Versicherer weitergeleitet werden. Sie gelten ausschließlich für die Beziehung zwischen VA und Kunde.

Mustertext:

*„MARKETINGEINWILLIGUNG: Ich bin damit einverstanden, dass die Agentur meinen Namen, Adresse, Tel.-Nr., E-Mail, Fax, Social Media für Betreuung und Werbung verwendet. Dies bezieht sich auf alle Produkte/Dienstleistungen, die die Agentur jeweils anbietet/vermittelt (insb. Versicherungs- und Leasingverträge, Bausparprodukte etc). Die Einwilligung ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Agenturleistungen und jederzeit (ohne Angabe von Gründen) schriftlich per Post oder per E-Mail widerrufbar.“*

Vertiefende Informationen finden Sie hier: [Kundenwerbung - TKG](#).

## Handels-Kollektivvertrag abgeschlossen

Zwar sind Versicherungsagenten zum überwiegenden Teil Ein-Personen-Unternehmen; ein kleinerer Teil beschäftigt jedoch Mitarbeiter, die dem Handels-KV zuzuordnen sind. Details zum neuen Kollektivvertrag mit Änderungen ab 1.1.2021 entnehmen Sie bitte dem folgenden [Link](#).

## LÄNDERINFO:

## Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

### Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

### Rechtlicher Hinweis:

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)